

## **KWF-Richtlinie »COVID-19-Unterstützung«**

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

**T** +43.463.55 800-0  
**F** +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes,  
LGBL. Nr. 6|1993, in der geltenden Fassung, sowie folgenden  
Rechtsgrundlagen:

- Mitteilung der Europäischen Kommission vom 19.03.2020, C(2020) 1863 final »Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19«, ergänzt durch die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 03.04.2020, C (2020) 2215 final »Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19« bzw. auf Grundlage des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe b und c AEUV
- COVID-19, Hilfsmaßnahmen der Bundesländer Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien, notifiziert bei der Europäischen Kommission unter SA.57148 (2020|N) am 19.05.2020 und ergänzt durch die Notifikation SA.58385 (2020|N) vom 19.08.2020

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Förderungsgrundsätze</b> .....	<b>3</b>
1.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	3
1.2.	Zielsetzung .....	3
1.3.	Geschäftsfelder.....	3
1.4.	Förderungswerber .....	4
1.5.	Förderbare Projekte   Maßnahmen .....	5
<b>2.</b>	<b>Sonstige Bestimmungen</b> .....	<b>9</b>
2.1.	Subsidiarität   Kumulierung .....	9
<b>3.</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>10</b>
3.1.	Allgemeine Verfahrensbestimmungen .....	10
3.2.	Allgemeine Auszahlungsbestimmungen.....	10
3.3.	Kontrolle, Auskunftserteilung, Einstellung und Rückforderung .....	10
<b>4.</b>	<b>Inkrafttreten   Geltungsdauer</b> .....	<b>10</b>

# 1. Förderungsgrundsätze

## 1.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlicher KWF-Richtlinie nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen<sup>1</sup> betreffend Förderungen im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes.

## 1.2. Zielsetzung

### 1.2.1.

Das Ziel dieser KWF-Richtlinie ist es, angesichts des aktuellen Ausbruchs von COVID-19 und seinen Auswirkungen auf die Wirtschaft im Rahmen der durch die Europäische Kommission am 19.03.2020 ergangenen Mitteilung »Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19«, ergänzt durch die am 03.04.2020 ergangene Mitteilung »Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19« (in Folge auch BR COVID-19) eine Unterstützung der Wirtschaft im Raum Kärnten zu ermöglichen. Vor allem geht es hierbei um die vorübergehende Gewährung begrenzter Beihilfebeträge an Unternehmen, die einem plötzlichen Liquiditätsengpass oder der gänzlichen Nichtverfügbarkeit von Liquidität gegenüberstehen (Punkt 3.1 des BR). Außerdem besteht die Möglichkeit FuE-Vorhaben zur Erforschung von COVID-19 oder anderen Viruserkrankungen zu fördern, wenn diese Forschung für COVID-19 relevant ist<sup>2</sup> (Punkt 3.6 des BR) sowie in Erprobungs- und Hochskalierungsinfrastrukturen (Punkt 3.7 des BR) bzw. in die Herstellung von Produkten in Zusammenhang mit COVID-19<sup>3</sup> (Punkt 3.8 des BR) zu investieren.

### 1.2.2.

Förderungen auf Grundlage dieser KWF-Richtlinie werden im Rahmen von Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen | KWF-Ausschreibungen) vergeben, deren Ziele schriftlich in den Programm- | Ausschreibungsdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind.

## 1.3. Geschäftsfelder

Die Förderungen sind im Rahmen der in der Satzung des KWF festgelegten Geschäftsfelder »Beratung und Basisförderung«, »Unternehmensgründung und Betriebsansiedlung«, »Infrastruktur und Regionalentwicklung«, »Technologiefonds« und »Wirtschaftsentwicklung« sowie »Unterstützung bei der Erhaltung von Unternehmen« möglich.

<sup>1</sup> Die AGB können unter [www.kwf.at/agb](http://www.kwf.at/agb) heruntergeladen werden.

<sup>2</sup> Erfasst sind dabei Impfstoffe, Arzneimittel und Therapien, Medizinprodukte, Krankenhaus- und medizinische Ausrüstung, Desinfektionsmittel, Schutzkleidung und -ausrüstung sowie in Bezug auf Prozessinnovationen zur effizienten Herstellung der benötigten Produkte.

<sup>3</sup> Erfasst sind dabei Arzneimittel (inkl. Impfstoffe) und Therapien, entsprechende Zwischenprodukte sowie pharmazeutische Wirkstoffe und Rohstoffe; Medizinprodukte, Krankenhaus- und medizin. Ausrüstung sowie Diagnoseausrüstung und die dafür benötigten Rohstoffe; Desinfektionsmittel und entsprechende Zwischenprodukte sowie die für die Herstellung benötigten chem. Rohstoffe; Instrumente der Datenerfassung und -verarbeitung.

## 1.4. Förderungswerber

### 1.4.1.

#### Förderungswerber

- a Natürliche oder nicht natürliche Personen, wenn die zu fördernde Maßnahme oder das zu fördernde Vorhaben wirtschaftliche Vorteile für Kärnten erwarten lässt.
- b Unternehmen, die sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befanden (im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung<sup>4</sup>). Abweichend davon können Förderungen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen<sup>5</sup> noch Umstrukturierungsbeihilfen<sup>6</sup> erhalten haben.
- c Förderungswerber im Rahmen des gemeinsamen österreichischen EFRE<sup>7</sup>-Länderprogramms »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020«, im Rahmen der ETZ<sup>8</sup>-Programme »Italien–Österreich« und »Slowenien–Österreich« und anderer EU-Rahmenprogramme sind:  
Natürliche oder nicht natürliche Personen, die in den jeweiligen EU-Rahmenprogrammen als Förderungswerber vorgesehen sind.

### 1.4.2.

#### Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen Bundes- oder EU-Richtlinie nicht gefördert werden können.
- b Unternehmen, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden (im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung<sup>9</sup>). Abweichend davon können Förderungen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder

<sup>4</sup> Im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1). Wird in diesem Befristeten Rahmen auf die Bestimmung des in Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Begriffs des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ Bezug genommen, so ist dies auch eine Bezugnahme auf die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung 1388/2014.

<sup>5</sup> Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser KWF-Richtlinie erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist.

<sup>6</sup> Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Mitteilung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

<sup>7</sup> Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

<sup>8</sup> Europäische Territoriale Zusammenarbeit

<sup>9</sup> Im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1). Wird in diesem Befristeten Rahmen auf die Bestimmung des in Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Begriffs des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ Bezug genommen, so ist dies auch eine Bezugnahme auf die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung 1388/2014.

- Rettungsbeihilfen<sup>10</sup> noch Umstrukturierungsbeihilfen<sup>11</sup> erhalten haben.
- c Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

## 1.5. Förderbare Projekte | Maßnahmen

### 1.5.1.

Gefördert werden können alle Projekte im Raum Kärnten in allen Wirtschaftszweigen, mit Ausnahme jener, die gemäß K-WFG nicht gefördert | unterstützt werden können. Eingeschlossen sind Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Milderung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen aufgrund COVID-19.

### 1.5.2.

Förderungsvoraussetzungen

#### 1.5.2.1.

Die Gewährung von begrenzten Beihilfebeträgen an Förderungswerber, die einem plötzlichen Liquiditätsengpass oder der gänzlichen Nichtverfügbarkeit von Liquidität gegenüberstehen, erfolgt gemäß dem »Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19«, ergänzt durch die am 03.04.2020 ergangene Mitteilung »Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19«, wonach auch FuE Vorhaben zur Erforschung von COVID-19 und anderen Viruserkrankungen, wenn diese Forschung für COVID-19 relevant ist sowie Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Hochskalierungsinfrastrukturen und die Herstellung von Produkten in Zusammenhang mit COVID-19 miteingeschlossen sind. Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen dem KWF in elektronischer Form jede Beihilfe welche auf Grundlage der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 19.03.2020 »Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19«, ergänzt durch die am 03.04.2020 ergangene Mitteilung »Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19« bis dato gewährt wurden, mitzuteilen. Der KWF gewährt eine Beihilfe nach dieser KWF-Richtlinie erst, wenn er sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der Beihilfen, den das Unternehmen erhalten hat, den in Punkt 1.5.4.2. dieser KWF-Richtlinie genannten Höchstbetrag nicht überschreitet bzw. eine Förderung im Bereich FuE Vorhaben zur Erforschung von COVID-19 und anderen Viruserkrankungen, wenn diese Forschung für COVID-19 relevant ist (Punkt 3.6 des BR), sowie Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Hochskalierungsinfrastrukturen (Punkt 3.7 des BR) und die Herstellung von Produkten in Zusammenhang mit COVID-19 (Punkt 3.8. des BR) nicht auf denselben beihilfefähigen Kosten einer von einer anderen Stelle gewährten Förderung basiert.

<sup>10</sup> Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser KWF-Richtlinie erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist.

<sup>11</sup> Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Mitteilung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

**1.5.2.2.**

Es können nur Unternehmen gefördert werden, die bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren (im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung<sup>12</sup>. Unternehmen, die nach dem 31.12.2019 aufgrund der COVID-19 Krise in Schwierigkeiten geraten sind, können nach dieser KWF-Richtlinie gefördert werden. Abweichend davon können Förderungen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen<sup>13</sup> noch Umstrukturierungsbeihilfen<sup>14</sup> erhalten haben.

**1.5.2.3.**

Bei der Gewährung einer Förderung im Rahmen des Punktes 3.6 des BR (Beihilfen für COVID-19 betreffende Forschung und Entwicklung) verpflichtet sich der Förderungswerber, Dritten im EWR nichtexklusive Lizenzen zu diskriminierungsfreien Marktbedingungen zu gewähren.

**1.5.2.4.**

Bei der Gewährung einer Förderung im Rahmen des Punktes 3.6. des BR verpflichtet sich der Förderungswerber dazu, dass Vermögenswerte (Instrumente, Ausrüstungen usw.), die nicht für die gesamte Dauer des FuE-Projekts und / oder für andere Zwecke als die von der gegenständlichen KWF-Richtlinie erfassten FuE-Vorhaben verwendet werden, nur anteilig berücksichtigt werden (anteilige Abschreibung über den Projektzeitraum des FuE-Vorhabens oder nach der für das F & E-Vorhaben genutzten Kapazität).

**1.5.2.5.**

Sofern bei der Gewährung einer Förderung im Rahmen des Punktes 3.6 die unterstützten Projekte aus verschiedenen Arbeitspaketen bestehen, die unter Grundlagenforschung<sup>15</sup> und industrielle Forschung / experimentelle Entwicklung<sup>16</sup> fallen, wird die Beihilfeintensität für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung angewendet, sofern die Mehrheit der angefallenen Kosten nicht aus Arbeitspaketen stammt, die unter die Kategorie der Grundlagenforschung fallen.

**1.5.2.6.**

Bei der Gewährung einer Förderung im Rahmen des Punktes 3.7 des BR verpflichtet sich der Förderungswerber dazu, dass Vermögenswerte (Ausrüstung, Gebäude, Grundstücke usw.), die nicht für die gesamte Laufzeit der Infrastruktur genutzt werden, nur anteilig berücksichtigt werden (d. h. gegebenenfalls Abschreibungen über den Projektzeitraum oder anteilig gemäß der für die Infrastruktur genutzten Kapazität).

<sup>12</sup> Im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1). Wird in diesem Befristeten Rahmen auf die Bestimmung des in Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Begriffs des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ Bezug genommen, so ist dies auch eine Bezugnahme auf die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung 1388/2014.

<sup>13</sup> Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser KWF-Richtlinie erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist.

<sup>14</sup> Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Mitteilung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

<sup>15</sup> Im Sinne der Definitionen nach Art. 2 (84), (85) und (86) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, OJ L 187 vom 26.6.2014, S. 1

<sup>16</sup> Im Sinne der Definitionen nach Art. 2 (84), (85) und (86) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, OJ L 187 vom 26.6.2014, S. 1

**1.5.2.7.**

Bei der Gewährung einer Förderung im Rahmen des Punktes 3.7 des BR verpflichtet sich der Förderungsweber dazu, dass die Erprobungs- und Hochskalierungsinfrastrukturen mehreren Nutzern offen stehen und der Zugang in transparenter und diskriminierungsfreier Weise gewährt wird. Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten getragen haben, kann ein bevorzugter Zugang zu günstigeren Bedingungen gewährt werden.

**1.5.2.8.**

Bei der Gewährung einer Förderung im Rahmen des Punktes 3.7 des BR muss der Preis, der für die von der Erprobungs- und Hochskalierungsinfrastruktur erbrachten Dienstleistungen in Rechnung gestellt wird, dem Marktpreis entsprechen.

**1.5.2.9.**

Bei der Gewährung einer Förderung im Rahmen des Punktes 3.7 oder 3.8 des BR (Investitionsbeihilfen für die Herstellung von COVID-19 betreffenden Produkten) muss das Investitionsvorhaben innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe abgeschlossen sein. Bei Nichteinhaltung dieser Sechsmonatsfrist sind je Verzugsmonat 25 % des in Form von direkten Zuschüssen oder Steuervorteilen gewährten Beihilfebetrags zurückzuzahlen, außer wenn der Verzug auf Faktoren zurückzuführen ist, auf die der Förderungswerber keinen Einfluss hat.

**1.5.3.****Förderbare Kosten**

- a Gemäß Punkt 3.6. des BR COVID-19 können die förderbaren Kosten sämtliche für das FuE-Vorhaben während seiner Laufzeit anfallenden Kosten umfassen, z. B. Personalkosten, Kosten für Digital- und Datenverarbeitungsgeräte, für Diagnoseausrüstung, für Datenerfassungs- und -verarbeitungsinstrumente, für FuE-Dienstleistungen, für vorklinische und klinische Studien (Studienphasen I-IV), für die Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten, für die Erlangung der Konformitätsbewertungen und/oder Genehmigungen, die für die Vermarktung neuer und verbesserter Impfstoffe und Arzneimittel, Medizinprodukte, Krankenhaus- und medizinischer Ausrüstung, Desinfektionsmittel und persönlicher Schutzausrüstung erforderlich sind; Phase-IV-Studien sind beihilfefähig, solange sie weitergehende wissenschaftliche oder technologische Fortschritte ermöglichen. Kosten für Forschungsdienstleistungen sind davon ausgenommen und zählen nicht zu den förderbaren Kosten.
- b Gemäß Punkt 3.7 des BR sind Investitionskosten förderbar, die für die Schaffung der Erprobungs- und Hochskalierungsinfrastrukturen, welche für die Entwicklung der folgenden genannten Produkte benötigt werden, erforderlich sind: COVID-19 betreffende Arzneimittel (einschließlich Impfstoffen) und Therapien, entsprechende Zwischenprodukte sowie pharmazeutische Wirkstoffe und Rohstoffe; Medizinprodukte, Krankenhaus- und medizinische Ausrüstung (einschließlich Beatmungsgeräten, Schutzkleidung und -ausrüstung sowie Diagnoseausrüstung) und die dafür benötigten Rohstoffe; Desinfektionsmittel und entsprechende Zwischenprodukte sowie die für ihre Herstellung benötigten chemischen Rohstoffe; sowie Instrumente für die Datenerfassung/-verarbeitung.

- c Gemäß Punkt 3.8 des BR sind alle für die Herstellung der nachfolgenden genannten Produkte erforderlichen Investitionskosten sowie die Kosten für Testläufe der neuen Produktionsanlagen förderbar: Herstellung von COVID-19 betreffenden Produkte, wie z. B. für Arzneimittel (einschließlich Impfstoffen) und Therapien, entsprechende Zwischenprodukte sowie pharmazeutische Wirkstoffe und Rohstoffe; Medizinprodukte, Krankenhaus- und medizinische Ausrüstung (einschließlich Beatmungsgeräten, Schutzkleidung und -ausrüstung sowie Diagnoseausrüstung) und die dafür benötigten Rohstoffe; Desinfektionsmittel und entsprechende Zwischenprodukte sowie die für ihre Herstellung benötigten chemischen Rohstoffe; Instrumente für die Datenerfassung/-verarbeitung.

#### 1.5.4.

##### Art und Ausmaß der Förderung

#### 1.5.4.1.

##### Art der Förderung

- a Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß Punkt 3.1. des »Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19«, ergänzt durch die »Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19«. Demnach kann die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß Punkt 3.1. des BR zur »Überbrückung« auch in Form von Reduzierungen oder Verzichten auf Zinsen bzw. auf Kapitalraten erfolgen.
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß der Punkte 3.6., 3.7. und 3.8. des »Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19«, ergänzt durch die »Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19«.

#### 1.5.4.2.

##### Ausmaß der Förderung

- a Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Regelungen in den einzelnen Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen | KWF-Ausschreibungen). Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser KWF-Richtlinie gewährten Förderung gemäß 3.1. des »Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19«, ergänzt durch die »Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19« darf den Höchstbetrag von EUR 800.000,- nicht übersteigen; Punkt 2.1 dieser KWF-Richtlinie ist entsprechend zu beachten. Dieser Höchstbetrag bezieht sich auf den Fall einer Barzuwendung; es sind die Bruttobeträge, d.h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen.
- b Die maximale Höhe der Förderung in den Bereichen FuE Vorhaben zur Erforschung von COVID-19 und anderen Viruserkrankungen sowie Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Hochskalierungsinfrastrukturen und die Herstellung von Produkten in Zusammenhang mit COVID-19 ist in den Punkten 3.6., 3.7. und 3.8. des »Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19«, ergänzt durch die »Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen



Ausbruchs von COVID-19« festgelegt. Sie beträgt für Grundlagenforschung<sup>17</sup> 100% der beihilfefähigen Kosten, für industrielle Forschung<sup>18</sup> und experimentelle Entwicklung<sup>19</sup> (3.6. des BR) beträgt die maximale Förderhöhe 80% der beihilfefähigen Kosten. Die Beihilfeintensität für Investitionen in die Schaffung von Erprobungs- und Hochskalierungsinfrastrukturen (3.7. des BR) beträgt maximal 75% der beihilfefähigen Kosten. Investitionsbeihilfen für die Herstellung von COVID-19 betreffende Produkte (3.8. des BR) beträgt maximal 80% der beihilfefähigen Kosten.

## 2. Sonstige Bestimmungen

### 2.1. Subsidiarität<sup>20</sup> | Kumulierung<sup>21</sup>

a

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Fördermöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht und insbesondere des »Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19«, ergänzt durch die »Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19« nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

b

Beihilfen nach dieser KWF-Richtlinie dürfen in Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten mit einer »De-minimis«-Förderung (bzw. mit anderen beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen) kumuliert werden, wenn dadurch die höchst zulässigen Beihilfenintensitäten nicht überschritten werden. Bei einer Gewährung einer begrenzten Beihilfe gemäß Punkt 3.1. des »Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19«, ergänzt durch die »Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19« beträgt die höchst zulässige Beihilfenintensität somit maximal EUR 1.000.000,-- (maximal EUR 800.000 nach dem »Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19«, ergänzt durch die »Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19« und maximal EUR 200.000 nach der »De-minimis«-Regel).

<sup>17</sup> Im Sinne der Definitionen nach Art. 2 (84), (85) und (86) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, (EU) Nr. 651/2014 vom 17 Juni 2014, OJ L 187 vom 26.6.2014, S. 1

<sup>18</sup> Im Sinne der Definitionen nach Art. 2 (84), (85) und (86) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, (EU) Nr. 651/2014 vom 17 Juni 2014, OJ L 187 vom 26.6.2014, S. 1

<sup>19</sup> Im Sinne der Definitionen nach Art. 2 (84), (85) und (86) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, (EU) Nr. 651/2014 vom 17 Juni 2014, OJ L 187 vom 26.6.2014, S. 1

<sup>20</sup> Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

<sup>21</sup> Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

## 3. Verfahren

### 3.1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Für die Abwicklung der Förderung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KWF in der jeweils gültigen Fassung beziehungsweise die Regelungen in den jeweiligen Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen | KWF-Ausschreibungen).

### 3.2. Allgemeine Auszahlungsbestimmungen

Für die Auszahlung der Förderung sind formale und inhaltliche Erfordernisse zu erfüllen, die in den jeweiligen Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen | KWF-Ausschreibungen) geregelt sind.

### 3.3. Kontrolle, Auskunftserteilung, Einstellung und Rückforderung

Hinsichtlich Kontrolle, Auskunftserteilung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KWF in der jeweils gültigen Fassung beziehungsweise die Regelungen in den jeweiligen Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen | KWF-Ausschreibungen).

## 4. Inkrafttreten | Geltungsdauer

Die KWF-Richtlinie tritt rückwirkend mit 01.02.2020 für befristete Beihilfen gemäß den Punkten 3.6., 3.7. und 3.8. des »Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19«, ergänzt durch die »Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19« bzw. mit 19.03.2020 für befristete Beihilfen gemäß 3.1. des gegenständlichen Befristeten Rahmens in Kraft und ist bis 31.12.2020 befristet.